

Textliche Festsetzungen <u>Landschaftsschutzgebiete</u>	Erläuterungen
3.2 Landschaftsschutzgebiete (gem. § 21 LG)	
3.2.1 Schutzgegenstand	
Die nachfolgend aufgeführten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teile von Natur und Landschaft sind als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.	
3.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet "Ravensberger Hügelland"	Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist in die Abwägung, ob eine Befreiung im Einzelfall für einen landwirtschaftlichen Betrieb erteilt werden kann, auch die besondere Bedeutung des Betriebs-
3.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet "Lipper Bergland"	standortes für die Existenz- und die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit einzubeziehen
3.2.1.3 Landschaftsschutzgebiet "Rinteln-Hamelner Weserland"	
3.2.1.4 Landschaftsschutzgebiete "Tal- und Sieksysteme, Hang- und Kuppenlagen in der Stadt Vlotho"	Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll durch die Landschaftsplanung nicht ausgeschlossen werden. Sofern es im Einzelfall zu dieser nicht beabsichtigten Härte kommen sollte, kann eine Befreiung unter Würdigung des Schutzzweckes und unter Einbeziehung der Regelungen nach §§ 4 ff LG (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft) erteilt werden.
3.2.1.4.1 Exterbachsieksystem, Dornberger Heide	
3.2.1.4.2 Siek Dornberger Heide, Dornberger Heide	
3.2.1.4.3 Siek im Bruch, Exter	
3.2.1.4.4 Bärensieksystem, Exter,	
3.2.1.4.5 Talbereich Hollenhagen Exter	
3.2.1.4.6 Finnebachatal, Exter	
3.2.1.4.7 Talbereich Fuchsquelle, Hollenhagen	
3.2.1.4.8 Siek bei Pelshenke, Eichholz	
3.2.1.4.9 Salzeoberlauf, Solterwisch	

3.2.1.4.10 Steinegge

**3.2.1.4.11 Siekbereich entlang der Detmolder
Str.
Exter**

**3.2.1.4.12 Oberlauf Borstenbach,
Bonneberg**

**3.2.1.4.13 Siek nördlich des Backsweges,
Bonneberg**

3.2.1.4.14 Sprickberg

3.2.1.4.15 Grünlandbereiche am Klusberg

3.2.1.4.16 Forellenbachsiek

**3.2.1.4.17 Seitensiek des Forellenbaches I (süd-
lich der Rottstraße,)
Hollwiesen**

**3.2.1.4.18 Seitensiek des Forellenbaches II
(von der Rottstraße zur Wehendorfer
Straße)
Wehendorf**

3.2.1.4.19 entfällt!

**3.2.1.4.20 Bachlauf Schmeltenweg
Steinbründorf**

**3.2.1.4.21 Im Grund
Steinbründorf**

**3.2.1.4.22 Im Bruch
Steinbründorf**

**3.2.1.4.23 Wolfskuhle
Steinbründorf**

**3.2.1.4.24 Bachlauf Hermannsweg
Beerenkämpen**

**3.2.1.4.25 Bachlauf bei Niehage
Linnenbeeke**

3.2.1.4.26 Wellensiek
Linnenbeeke

3.2.1.4.27 Linnenbeeke
Valdorf

3.2.1.4.28 Karenberg
Bad Senkelteich

3.2.1.4.29 Bad Seebach

3.2.1.4.30 Möllersiek, Domteich
Valdorf - West

3.2.1.4.31 Voßgrund, Kälbersiek
Valdorf - Ost

3.2.1.4.32 Maasbeeke
Valdorf - Ost

3.2.1.4.33 Wiebesiek
Winterberg

3.2.1.4.34 Siek an den Siebenstücken
Bad Senkelteich

3.2.1.4.35 Talbereich Krückeberg
Winterberg

3.2.1.4.36 Hangwald Weserlust
Vlotho

3.2.1.4.37 Kiesteich
Uffeln

3.2.1.4.38 Hangwald Buhn
Uffeln

3.2.1.4.39 Talbereich Schmiedebusch
Uffeln

3.2.1.4.40 Hang-/Talbereich Höferbrink
Uffeln

3.2.1.4.41 Siek Kriegerweg
Uffeln

3.2.1.4.42 Rührups Mühle
Uffeln

3.2.1.4.43 Westenholz

Uffeln

3.2.1.4.44 Twielenborn

Uffeln

3.2.1.4.45 Buhnsiek

Uffeln

3.2.1.4.46 Auf der Heide

Vlotho

3.2.1.4.47 Mittelbachsieksystem

Exter

3.2.1.4.48 Weserlauf Vlotho/Uffeln

3.2.1.4.49 Quellwiese am Eiberg

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.4.1 bis 3.2.1.4.49 sind über die Festsetzungskarte im M. 1:10.000 hinaus in dazugehörigen Festsetzungsdetailkarten festgesetzt. Die Detailkarte ist für die Abgrenzung maßgeblich.

Die in der Festsetzungskarte und den Detailkarten durch die Grenzlinien abgedeckte Fläche ist Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete mit Ausnahme bei angrenzenden Naturschutzgebieten.

Für die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete untereinander gilt die Mitte der Grenzlinie.

3.2.2 Schutzzweck

3.2.2.1 Schutzzweck für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.1 - 3.2.1.3

Die Festsetzung erfolgt:

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in landwirtschaftlich geprägten sowie durch Siedlungen, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsräumen; Insbesondere dient die Ausweisung auch dem Schutz des Bodenpotentials, des Wasserpotentials, des Klimapotentials und des Erholungspotentials.
- b) zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; Erhalten und wiederhergestellt werden sollen die artenreichen und naturnahen Bereiche der Laubwälder auf den Randstreifen der Siek- und Bachtäler, die feuchten Brach- und Grünlandflächen, die Fließgewässer mit ihren Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften - insbesondere ihren Ufergehölzen - sowie typische strukturreiche Biotopkomplexe des Tal- und Sieksystems.
- c) zur Erhaltung des für die Naturräume Lipper Bergland, Ravensberger Hügelland und Rinteln-Hamelner Weserland typischen, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes; Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete liegen auch geowissenschaftlich bedeutende Objekte, deren Erhalt auch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient.
- d) zur Erhaltung der Erholungseignung der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum. Der Kreis Herford wird versuchen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzung zu schaffen, durch entsprechende Vereinbarungen sowohl zu einer Erhaltung weitgehend extensiv genutzter Flächen beizutragen, als auch auf eine Wiederherstellung entsprechender landschaftlicher, kulturhistorischer und ökologischer Verhältnisse hinzuwirken.

**3.2.2.2 Schutzzweck für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.4.1 - 3.2.1.4.49
"Tal- und Sieksysteme, Hang- und Kuppenlagen in der Stadt Vlotho"**

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Tal- und Sieksysteme, Hang- und Kuppenlagen in der Stadt Vlotho als bedeutendes Stabilisierungselement für den Naturhaushalt in einem durch Siedlungen, Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum; Insbesondere dient die Ausweisung auch dem Schutz des Klimapotentials, des Wasserpotentials und des Erholungspotentials.
- b) wegen der Vielfalt und Eigenart der Erhalten und wiederhergestellt werden sollen die artenreichen und naturnahen Bereiche der Laubwälder auf den Randstreifen der Siek- und Bachtäler, die feuchten Brach- und Grünlandflächen, die Fließgewässer mit ihren Unterwasser- und Uferlebensgemeinschaften - insbesondere ihren

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

- landschaftsbildprägenden Tal- und Ufergehölzen - sowie typische strukturreiche Biotopkomplexe des Tal- und Sieksystems, Hang- und Kuppenlagen in der Stadt Vlotho;
- c) wegen der besonderen Bedeutung des landschaftsstrukturell und -ökologisch wertvollen und vielfältigen Tal- und Sieksystems, Hang- und Kuppenlagen für die ruhebezogene Naherholung in einem relativ dicht besiedelten Raum.
- Der Kreis wird versuchen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzung zu schaffen, durch entsprechende Vereinbarungen sowohl zu einer Erhaltung weitgehend extensiv genutzter Flächen beizutragen, als auch auf eine Wiederherstellung entsprechender landschaftlicher, kulturhistorischer und ökologischer Verhältnisse hinzuwirken.

3.2.3 Festsetzungen, die für alle Landschaftsschutzgebiete gelten

3.2.3.1 Verbote, die für alle Landschaftsschutzgebiete gelten

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in den Landschaftsschutzgebieten 3.2.1.1 - 3.2.1.4 unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf; unberührt bleiben:
- die Errichtung oder Änderung
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 - Camping- und Wochenendhausplätze,
 - Sport- und Spielplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

nach Art und Größe ortsüblicher Weidezäune oder Forstkulturzäune, die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern;

- bauliche Änderungen innerhalb von baulichen Anlagen;
- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege;
- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsmaschinen sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleiben:

- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Sinn des RdErl. vom 26.11.1984 des MELF (Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen) und der forstliche Wirtschaftswegbau im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung landwirtschaftlicher Betriebe soll durch dieses Verbot nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, zur Erreichung des Schutzzweckes ist jedoch ein Befreiungsvorbehalt erforderlich. Bei dem Befreiungsvorbehalt ist zu berücksichtigen, daß die landwirtschaftlichen Hofstellen häufig nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen und die Entwässerung dieser Hofstellen mit Oberflächenwasser und ordnungsgemäß gereinigtem Wasser in den Landschaftsschutzgebieten liegenden Vorflutern erfolgen muß. In der Regel dient eine kurze Leitungsführung den Zielen des Landschaftsschutzes.
Die Unterhaltung vorhandener Leitungen wird durch das Verbot nicht eingeschränkt.

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuwerfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten sowie der Nutzung von Hofflächen und Hausegärten;
- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen;

unberührt bleiben:

das Betreten sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen

- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit;
 - der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern;
 - der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen;
 - der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen;
 - der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- i) Motor-, Schieß- oder Flugsport sowie Flugmodelle, nichtmotorisierte Fluggeräte, Modelleboote, Tennis- und Golfsport zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern; Unter Motorsport werden auch die Aktivitäten des Motorwassersports gefasst. Das gemäß § 25 Luftverkehrsgesetz genehmigungsfreie Landen unterliegt nicht dem Verbot.
- j) Hundeübungsplätze anzulegen;
- k) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Sinn des RdErl. vom 26.11.1984 des MELF (Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen);

- I) Gewässer oder deren Ufer, einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Sinn des RdErl. vom 26.11.1984 des MELF (Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen);

- m) Bäume, Sträucher, Hecken, Obstwiesen, Feld- oder Ufergehölze sowie Waldmäntel zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrer Wachstum zu beeinträchtigen;
- Dazu zählt auch die natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.
- Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichtung des Bodens im Traubereich.

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen, soweit bei der Entnahme Ersatzpflanzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgenommen werden;
 - die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen;
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Sinn des RdErl. vom 26.11.1984 des MELF (Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen);
 - die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörenden Freiflächen;
 - das fachgerechte Ausästen bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen;
- n) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, soweit es sich nicht um eine Baumschule handelt;
- o) Röhrichte, Seggenriede, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern; Für die aufgeführten Biotope gilt gemäß § 62 LG NW, daß sie nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Bei Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Bewirt-

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen
unberührt bleiben:	schaftung der Waldflächen muß diese unmittelbar geltende Schutzregelung beachtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahme gemäß § 62 Abs. 2 LG NW von der unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden.
<ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Sinn des RdErl. vom 26.11.1984 des MELF (Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen); - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen, so weit der Schutzzweck nicht berührt wird; 	
p) Quellen einschließlich ihrer Umgebung zu verändern, einzufassen, zu drainieren, zu verfüllen, das Quellwasser abzuleiten oder das Grundwasser im unmittelbaren Einzugsbereich abzusenken.	
3.2.3.2 Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.1. bis 3.2.1.3	
Neben den Verboten der Ziffer 3.2.3.1 werden folgende Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen festgesetzt:	
a) Von dem Verbot a) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt: <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Zäunen für Gartenbaubetriebe - die Errichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen; 	
b) von dem Verbot a) der Ziffer 3.2.3.1 ist auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen <ul style="list-style-type: none"> - für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht, 	

- für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB, wenn die Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden;

- c) von dem Verbot b) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt unberührt:
 - der gemäß § 6 b LFG genehmigte Forstwegebau
- d) von dem Verbot c) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt unberührt:
 - Hinweisschilder für öffentliche Einrichtungen und für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt und der Schutzzweck nicht entgegensteht.;
- e) von dem Verbot d) der Ziffer 3.2.3.1 bleiben außerdem unberührt:
 - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von einzelnen Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten für den Eigenbedarf auf bebauten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Nähe;
 - das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von mobilen Unterkunftsmöglichkeiten im Rahmen von Baumaßnahmen oder Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung oder des öffentlichen Verkehrs;

- f) von dem Verbot f) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
 - die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Ver- und Entsorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen;
- g) von dem Verbot g) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
 - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- h) von dem Verbot k) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
 - die Anlage, die Änderung, der Ersatz oder die Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bodennutzung; In den jeweiligen wasserrechtlichen Nehmigungsverfahren wird für die betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten aus landschaftspflegerischer Sicht in der Regel für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.
- i) von dem Verbot f) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
 - die Verlegung, Errichtung oder wesentliche Änderung von oberirdischen oder unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in Ackerflächen;

3.2.3.3 Besondere Verbote für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.4.1 bis 3.2.1.4.49

- a) Hunde frei laufen zu lassen, Hundedressuren und Hundesportübungen durchzuführen, Hundeausbungsplätze zu erweitern,
- b) Drainagen zu verlegen oder zu verändern,

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen;
- die ordnungsgemäße Nutzung von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörigen Freiflächen;

**Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete**

Erläuterungen

- d) wildlebenden Tieren nachzustellen, Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt sie zu beunruhigen, zu stören, zu insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ähnliche Handlungen, kann aber ihre Brut- oder Wohnstätten, Eier, auch durch Fotografieren oder Filmen Larven, Puppen oder sonstigen verursacht werden.
Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Forstschatzes,
 - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
- e) Grünland umzuwandeln; Der Pflegeumbruch mit anschließender Wiedereinsaat ist vom Verbot nicht betroffen.
- f) Wildäcker anzulegen;
- g) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen;
- unberührt bleibt:
- die Anlage von Mieten für Trockensilage
- h) Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen

3.2.3.4 Besondere Gebote für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.4.1 bis 3.2.1.4.49 "Tal- und Sieksysteme, Hang- und Kuppenlagen in der Stadt Vlotho"

Geboten ist:

- a) Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in der Detailfestsetzungskarte (Anlage 3) dargestellten Ackerflächen in Grünland umzuwandeln:

LSG „Salzeoberlauf“, 3.2.1.4.9
Gem. Exter, Flur 20, Flurst. 4 tlw.

LSG „Forellenbachsieksystem“, 3.2.1.4.16
Gem. Valdorf, Flur 13, Flurst. 8
Gem. Valdorf, Flur 41, Flurst. 25 tlw.

LSG „Im Grund“, 3.2.1.4.21
Gem. Valdorf, Flur 12, Flurst. 161 tlw.

LSG „Seitensiek des Forellenbaches“, 3.2.1.4.18
Gem. Valdorf, Flur 14, Flurst. 55
Gem. Valdorf, Flur 14, Flurst. 56 tlw.
Gem. Valdorf, Flur 14, Flurst. 60

- b) die dauerhafte Erhaltung von Grünlandgesellschaften unter Verzicht auf Umbruch einschl. Pflegeumbruch;
- c) Grünland zu mähen oder zu beweidern;
- d) die Reduzierung der Stickstoffdüngung auf 60 kg N/ha/Jahr, die Reduzierung der Kalidüngung auf 40 kg K₂O/ha/Jahr und der Verzicht auf Kalkung sowie auf Aufbringung von Gülle auf Grünland;

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig.

Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

Die Festsetzung von weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 6.